Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 Stmk. LBezG. Verzichtsverbot

Stmk. LBezG. - Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2020

Die Organe dürfen auf Leistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at